



Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen die in beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Maße aufweisen und dürfen nur aus den dort festgelegten Werkstoffen gefertigt werden.

Die Auspuffschalldämpfer, Typ ENDURO 2, dürfen unter den in der folgenden Aufstellung genannten Bedingungen zum Einbau in die dort genannten Krafträder feilgeboten werden:

Hersteller	Fahrzeugtyp (ABE-Nr.)	Handelsbezeichnung	Motortyp (Leistung/Hubraum)	Krümmerrohr (Ø in mm)	Eintrittsrohr zum Schalldämpfer
Yamaha Motor Co. Ltd., Iwata/Japan	1U6 (A 263)	XT 500	1U6 (20 kW bzw. 19 kW/495 cm³)	einfach Ø 35 wahlweise Ø 38	Ø 40 mm
	5Y3 (C 585)	XT 550	5Y3 (28 kW bzw. 20 kW/554 cm³)	doppelt Ø 29/38 wahlweise Ø 35/45	Ø 45 mm
	43F (D 391)	XT 600	43F (32 kW bzw. 20 kW/591 cm³)	doppelt Ø 31/43 wahlweise Ø 35/45	
	2NF (D 093)	XT 600	2NF (32 kW/591 cm³)	doppelt Ø 31/43 wahlweise Ø 35/45	
	2KF (D 579)	XT 600	2KF (32 kW bzw. 20 kW/591 cm³)	doppelt Ø 31/43 wahlweise Ø 35/45	
Honda Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan	PD 04 (D 890)	XL 600 LM XL 600 RM	PD 04 E (32 kW bzw. 20 kW/587 cm³)	doppelt Ø 31,5/ 42,5 wahlweise Ø 35/45	
Suzuki Motor Co. Ltd., Hamamatsu	SN41A (D 786)	DR 600 S	N401 (33 kW bzw. 20 kW/585 cm³)	doppelt Ø 31,5/ 41,5 wahlweise Ø 35/45	
Kawasaki Heavy Ind. Ltd., Akashi/Japan	KL650A (E 393)	KLR 650	KL650AG (20 kW/647 cm³)	Serienrohr	

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Gerät der laufenden Fertigung muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle gut lesbar ein Fabrikschild aus nichtrostendem Stahlblech ausreichender Dicke angeschweißt sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller:
Vertrieb:
Typ:
Fabriknummer oder Herstelldatum:
Typzeichen:

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch in dem Schalldämpfermantel eingepreßt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Baden e.V., Mannheim, vom 01.03.1988 festgehaltenen Angaben.

Auf Blatt 1 des beiliegenden Gutachtens vom 01.03.1988 ist der Kraftradtyp, 1VJ, ABE Nr. E 124, der Firma Yamaha Motor Co. Ltd., Iwata/Japan, zu streichen.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, daß es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, den 27. Juni 1988

Im Auftrag
Bundesesen

Beglaubigt:

Stiller

~~Regierungssekretär~~

Anlage:
I Gutachten

